

Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 6 - Verkehrs- und Kraftfahrwesen, Völkermarkter Ring 19, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

SWIETELSKY AG
Mauthbrücken 7
9701 Rothenthurn

Datum	27.01.2025
Zahl	KL6-STVO-5165/2024 (003/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. Geier
Telefon	050 536-64061
Fax	050 536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 7

Betreff:

**Straßenpolizeiliche Bewilligung zur
Durchführung von Bauarbeiten**

B E S C H E I D

Über Antrag ergeht nachstehender

S P R U C H :

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land erteilt der Firma SWIETELSKY AG, Mauthbrücken 7, 9701 Rothenthurn, gemäß § 90 Abs. 1 und 3 und § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, idgF, die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der B 83 Kärntner Straße von Straßenkilometer 317,208 bis Straßenkilometer 317,902 im Bereich der Gemeinde Pörschach am Wörther See.

Diese Bewilligung gilt für den Zeitraum: **03.03.2025** bis **30.05.2025**.

Auflagen:

1. Die Arbeiten sind im oben genannten Zeitraum durchzuführen.
2. Aus Anlass der Arbeiten auf / neben **dem obgenannten Straßenzug n** sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie **in den Regelplänen LO 3 und LF 5** dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum beantragten Datum erforderlich.
3. Die verantwortlichen Personen: (Bauleiter: Dipl.-Ing.^{FH} Hans Huber /Tel. 0664/ 82 55 965 / Polier: Patrick Gruber/ Tel. 0664/ 52 63 833) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
4. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

5. Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
6. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Absicherung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen.
7. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen großjährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
8. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenmeister umgehend zu melden.
9. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
10. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
11. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
12. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gem. RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
13. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist.

Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)

- im Mittelformat Seitenlänge 100 cm

Vorschriftszeichen (§ 52 StVO)

- im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm

Hinweiszeichen (§ 53 StVO)

- im Mittelformat 1

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächst kleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sogenannten „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

14. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
15. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
16. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die

Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.

17. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie zu entfernen. Sind sie durch eine vorübergehende Bodenmarkierung zu ersetzen ☐ ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ (als Text oder als Symboldarstellung) auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
18. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).
19. Hinweistafeln mit Firmenbezeichnungen dürfen allenfalls nur neben der Fahrbahn aufgestellt werden. Die Wahrnehmung und Erkennbarkeit von Verkehrszeichen darf nicht beeinträchtigt sein. Sie dürfen nicht auf den ankommenden Verkehr ausgerichtet sein. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.
20. Zufahrten und Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrecht zu erhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
21. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
22. Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen, die durch die gegenständlichen Arbeiten verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.
23. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände zu schützen. Diese Maßnahmen haben auch als Staubschutz zu wirken.
24. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen.
25. Beim Auftreten von winterlichen Bedingungen sind offene Künetten unverzüglich zu verschließen und derart provisorisch befahrbar zu machen, dass die problemlose Durchführung des Winterdienstes gewährleistet ist.
26. Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf lt. Regelpläne nicht überschreiten.
27. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen etc. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
28. Bei Straßenquerungen darf die Einengungsstrecke in der Straßenachse gemessen maximal 20 m lang sein. Straßenquerungen in offener Bauweise, die weniger als 150 m Abstand voneinander haben, dürfen nicht zur selben Zeit hergestellt werden.
29. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:
☒ auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 3,00 m)
30. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen je nach Erfordernis zu regeln durch:
☒ Verkehrszeichen „Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr“ (§ 52/5 bzw. § 53/7a StVO)
☒ geschulte volljährige Personen, die der deutschen Sprache mächtig sind, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden.
Mit der Regelung des Straßenverkehrs wird gemäß § 40 Abs. 2 StVO der

Bewilligungsinhaber betraut.

31. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand bei Erfordernis mit
☒ Leitbaken oder
☒ Leitkegeln
zu kennzeichnen.
☒ Dies gilt auch für die Kennzeichnung des Fahrbahnrandes im weiteren Verlauf der Arbeitsstelle.
32. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
33. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Verhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Verhältnis 1:20 auszuführen.
34. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Maße 1:20 anzurampen. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.
35. Außerhalb der Arbeitszeit ist die Künette / die Arbeitsgrube
☒ im Fahrbahnbereich
☒ im Gehsteigbereich
☒ im Radwegbereich
verkehrssicher überbrückt bzw. geschlossen zu halten.
36. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
37. Falls es der Straßenzustand zulässt, sind nicht erforderliche Verkehrsbeschränkungen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie Halte- und Parkverbote, an Sonn- und Feiertagen sowie an Tagen, an denen nicht gearbeitet wird, außer Kraft zu setzen.
38. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen u.dgl.) standfest abzuschränken.
39. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
40. Der Fußgänger-/ Radverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind:
☒ durch Umleitung auf den gegenüberliegenden freien Gehsteig / Gehweg
☒ durch Umleitung des Radverkehrs auf die Fahrbahn
41. Die mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom **27.01.2025**, Zahl: KL6-STVO-5165/2025 (004/2025), verfügten Verkehrsbeschränkungen sind durch Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 der Straßenverkehrsordnung 1960 entsprechend kundzumachen.
42. Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land behält sich das Recht vor, weitere Vorschriften zu erlassen, falls dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sein sollte.
43. Jede Terminverschiebung ist der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land unverzüglich mit zu teilen.
44. Über die Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen ist ein Bautagebuch (Tag und Uhrzeit) zu führen.
45. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen (Tag und Uhrzeit lt. Bautagebuch) der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land unverzüglich schriftlich

mitzuteilen.

HINWEISE

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperreinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden; wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
 - haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
 - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - sind bei Verschmutzung zu reinigen,
 - dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.

Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG wird in einer allenfalls gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Kosten:

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist
eine Landesverwaltungsabgabe von € 119,00
(bis zu sechs Monate befristet € 119,00)

zu entrichten.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Neben der Verwaltungsabgabepflicht entsteht aufgrund des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024, mit der Zustellung dieses Bescheides eine Gebührenschild von € 14,30 für den Antrag.

Der **Gesamtbetrag von € 133,30** ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land mit Angabe der Aktenzahl und Gebarungsfallnummer (siehe Zahlschein) zu überweisen.

E-banking Daten:

IBAN-Code: AT345200000001150383
SWIFT/BIC-Code: HAABAT2K
Bankverbindung: AUSTRIA ANADI BANK AG
Zahlungsreferenz: lt. Zahlschein (**bitte unbedingt angeben**)

Bei der Überweisung (zB Netbanking, Zahlscheinüberweisung) müssen unbedingt die im Bescheid angeführten Daten (Aktenzahl+Gebarungsfall-Nr.; Zahlungsreferenz/Kundendaten) mitgeteilt werden, um eine sofortige Zuordnung der Einzahlung vornehmen zu können bzw. unnötige Mahnmaßnahmen hintanzuhalten.

Rechtsgrundlagen:

§§ 90 und 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024;

Besonderer Teil B) VIII., TP VIII. 5 cc) der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2023, LGBl. Nr. 2/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2023.

B e g r ü n d u n g

Mit Eingabe vom 15.10.2024 wurde um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung der gegenständlichen Arbeiten im genannten Bereich angesucht.

Gemäß § 90 Abs 1 StVO 1960 ist, wenn durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist, oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise Sorge zu tragen.

Die beantragte Bewilligung konnte nun unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung sowie unter Vorschreibung der erforderlichen Auflagen im Sinne der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs erteilt werden.

Die Kostenberechnung stützt sich auf die angeführten Verordnungsstellen.

Aufgrund des angeführten Sachverhaltes und der gesetzlichen Bestimmungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

I.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

II.

Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes ist auf die unter Punkt 3 bekanntgegebenen Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, eingeschränkt, sofern nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde vorliegt.

III.

Die Eingabe an das Landesverwaltungsgericht ist - abgesehen von einer allfälligen Gebührenbefreiung - im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergüten:

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von **30 Euro**.
Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von **15 Euro**.
Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls **15 Euro**.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist, Bei elektronischer

Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

Ergeht an:

1. Firma SWIETELSKY AG, Mauthbrücken 7, 9701 Rothenthurn;

Nachrichtlich an:

2. Polizeiinspektion Pörschach am Wörther See, Postgasse 2, 9210 Pörschach am Wörther See;
3. Gemeinde Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153, 9210 Pörschach;
4. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Leitstelle Straßenbauamt Klagenfurt, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
5. zum Akt.